

Allgemeine Geschäftsbedingungen für AFCEA-Fachausstellungen im World Conference Center Bonn

- 1. Veranstaltungsort:** World Conference Center Bonn (WCCB)
Hauptgebäude
Platz der Vereinten Nationen 2, 53113 Bonn

2. Veranstalter

AFCEA Bonn e.V.

Borsigallee 2, 53125 Bonn

Tel.: +49 228 925 82 52

Fax: +49 228 925 82 53

E-Mail: buero@afcea.de

Ansprechpartner/Leiter Fachausstellung (Ltr FA): Wolfgang Quirin

Mobil: (+49) 157-50156358

E-Mail: fachausstellung@afcea.de

3. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der AFCEA Fachausstellung sind die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die AFCEA Fachausstellungen** und die **Besonderen Geschäftsbedingungen für die AFCEA Fachausstellung**.

4. Aussteller und zugelassene Ausstellungsgüter

Als Aussteller sind zugelassen: Unternehmen mit Produkten im thematischen Spektrum von AFCEA Bonn e.V. gemäß der Vereinssatzung. Nicht zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate).

5. Anmeldung (als Interessenbekundung)

Die Anmeldung eines Standes für die AFCEA Fachausstellungen im WCCB erfolgt online durch vollständiges Ausfüllen und Absenden des Onlineformulars. Nur mit einer Onlineanmeldung als Interessensbekundung wird der Aussteller in die Ausstellungsplanung für die jeweilige Fachausstellung aufgenommen. Die Anmeldung kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden; insbesondere stellen Platzierungswünsche keine Bedingung für die Teilnahme dar.

6. Zulassung/Standflächenbestätigung

Im III. Quartal eines Jahres (Genauer Termin siehe Terminübersicht Fachausstellung) erhalten die angemeldeten Aussteller den mit ihnen abgestimmten vorläufigen Standplan. Um den eingeplanten Stand offiziell und verbindlich für die nächste AFCEA Fachausstellung zu buchen, wird die schriftliche Zustimmung erwartet.

Die Zustimmung zur Standplatzierung ist die verbindliche Anmeldung, mit der der Aussteller auch den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Besonderen Geschäftsbedingungen für die AFCEA Fachausstellungen zustimmt.

Eingeplante Stände, welche bis zum angegebenen Termin nicht verbindlich gebucht sind, können danach an andere interessierte Aussteller vergeben werden.

Mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Soweit ein Aussteller seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist, kann dieser Aussteller von der Zulassung ausgeschlossen werden.

7. Standflächenzuteilung

Die Zuteilung der Standflächen wird vom Veranstalter (Ltr FA) unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Standflächenzuteilung nicht allein maßgebend.

Der Veranstalter (Ltr FA) ist berechtigt, dem Aussteller im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich eine von der Zulassung abweichende Standfläche zuzuteilen, Größe, Maße und Lage zu ändern, ohne dass der Aussteller daraus Rechte herleiten kann. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der Veranstalter (Ltr FA) dem Aussteller unverzüglich Mitteilung; nach Möglichkeit wird eine gleichwertige andere Standfläche zugeteilt. Verändert sich die Standmiete, erfolgt Erstattung oder Nachberechnung. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung seine Anmeldung zurückzunehmen. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich zu Beginn der Ausstellung die Lage benachbarter Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert haben kann. Ansprüche kann er hieraus nicht ableiten.

Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung des Veranstalters (Ltr FA) nicht gestattet.

8 Mitaussteller

Für die Benutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen mit eigenen Produkten und eigenem Personal (Mitaussteller) ist ein besonderer Antrag des Hauptausstellers erforderlich. Mitaussteller sind dem Veranstalter (Ltr FA) frühzeitig anzuzeigen. Für die Erfüllung aller Ausstellerverpflichtungen durch den oder die Mitaussteller haftet der Hauptaussteller, gegebenenfalls neben dem/den Mitaussteller/n.

Mitaussteller werden grundsätzlich genauso beworben wie die Hauptaussteller (Standplan, Ausstellerliste, Kompetenzmatrix und Firmenprofile im AFCEA-Heft).

Für jeden Mitaussteller wird eine Gebühr erhoben, die durch den Hauptaussteller zu entrichten ist.

Für den/die Mitaussteller werden, abgesehen von Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse weitere personenbezogene Daten des Mitausstellers erfasst. Mit der Anmeldung des Mitausstellers versichert der Hauptaussteller, zur Weitergabe dieser Daten des Mitausstellers ausreichend befugt zu sein.

9. Standmieten

Höhe der Standgebühren und Zahlungsweise sind in den Besonderen Geschäftsbedingungen für die AFCEA Fachausstellung des jeweiligen Jahres festgelegt.

Firmen, welche AFCEA Mitglieder sind, aber Ihren Jahresbeitrag nicht gezahlt haben, werden wie Nichtmitgliedsfirmen betrachtet.

Die Bezahlung der Standmietenrechnung zu den festgesetzten Terminen ist Voraussetzung für die Nutzung der zugeteilten Standfläche. Beanstandungen der Rechnung werden nur innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung berücksichtigt.

10. Widerruf der Zulassung

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche in folgenden Fällen berechtigt:

- Die Standfläche wird nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung, erkennbar belegt (abweichende schriftliche Absprachen mit dem Leiter der AFCEA Fachausstellung sind möglich).
- Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zu den festgesetzten Terminen eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist ergebnislos verstreichen.
- Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten.

Auch in diesen Fällen behält sich der Veranstalter die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor. Der Aussteller hat seinerseits keine Ansprüche auf Schadenersatz.

11. Änderung der Standplatzierung

Der Veranstalter behält sich vor, falls die Raumverhältnisse, behördliche Anordnungen oder nach Auffassung des Veranstalters andere zwingende Umstände es erfordern – die dem Aussteller zur Verfügung gestellte Fläche zu verlegen, in den Abmessungen zu verändern und zu beschränken. Hieraus ergibt sich für den Aussteller nicht das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

12. Kein vorzeitiger Abbau von Ausstellungsständen

Die Veranstaltung endet am letzten Ausstellungstag um **17:00 Uhr**.

Jeder Aussteller verpflichtet sich, bis zu diesem Zeitpunkt

- seine Standfläche mit Standpersonal zu besetzen
- nicht vor Ausstellungsende mit dem Abbau des Ausstellungsstandes zu beginnen

Jede Zuwiderhandlung kann vom Veranstalter mit einer Vertragsstrafe an den Aussteller geahndet werden. Die Vertragsstrafe beträgt 20 % der Nettostandmiete, mindestens jedoch 1.000 €. Der Veranstalter behält sich außerdem vor, den Aussteller von der Beteiligung an künftigen AFCEA Fachausstellungen auszuschließen.

13. Zahlungsbedingungen

Mit der **Standflächenbestätigung** wird nach Terminplan dem Aussteller die gesamte Standflächenmiete berechnet. Die Rechnungen sind zu dem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin fällig und ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO zu entrichten. Vor Rechnungsstellung hat der Aussteller die aktuelle und zutreffende Rechnungsadresse termingerecht im entsprechenden Anmeldetool zu hinterlegen.

Für **nachträgliche Änderungen der Rechnung**, die vom Aussteller zu vertreten sind, wird AFCEA Bonn e.V. eine **Bearbeitungsgebühr von 50 €** erheben.

Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.

Der Aussteller stimmt dem Versand von Rechnungen durch den Veranstalter per E-Mail (elektronischer Rechnungsversand) zu. Sofern der Aussteller keinen elektronischen Rechnungsversand wünscht, kann er diesem schriftlich widersprechen.

Rechnungsstellungen durch AFCEA Bonn e.V. erfolgen **ausschließlich** über E-Mail als Mailanhang (oder wenn gewünscht als Briefversand) an die angegebene Rechnungsadresse. Eine Eingabe in ein sonstiges Bezahlssystem **erfolgt nicht durch AFCEA Bonn e.V.**, sondern ist durch die jeweilige Firma/Organisation zu veranlassen.

14. Rücktritt von der Anmeldung, Stornierung der Standfläche durch den Aussteller

Sagt der Aussteller nach verbindlicher Anmeldung ab oder nimmt er an der Veranstaltung nicht teil, fallen - abhängig vom Zeitpunkt der Stornierung - Stornierungsgebühren an. Stornierungserklärungen des Ausstellers haben stets in Schrift- oder Textform zu erfolgen.

Die Stornierungsfristen/-bedingungen sind im Punkt 5 in den **Besonderen Geschäftsbedingungen für die Fachausstellungen** von AFCEA Bonn e.V. abgebildet.

15. Standaufbau, Standausstattung, Standgestaltung

Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Veranstaltung angepasst sein. Der Veranstalter (Ltr FA) behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestatteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern. Die Standfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbauendtermin abgeschlossen und der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein.

Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzung für die Stände bedarf der Zustimmung des Veranstalters (Ltr FA). Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsgütern. Verankerungen im Hallenboden sind nicht zulässig. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Standfläche verursacht werden, sind unverzüglich nach Schadenseintritt anzuzeigen. Unabhängig davon wird der betroffene Aussteller auch im Nachgang für festgestellte Schäden haftbar gemacht.

16. Ausstellerausweise

Für die Laufzeit der Veranstaltung erhalten die Aussteller/Unteraussteller für sich und die von ihnen beschäftigten Personen personalisierte Ausstellerausweise (Pro angefangene 10 qm Ausstellungsfläche 2 Ausstellerausweise). Sie sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Die Angaben für diese Ausstellerausweise sind vom Hauptaussteller bis zum in der Terminübersicht genannten Zeitpunkt über das Anmeldetool auf der AFCEA Bonn Homepage www.afcea.de zu übermitteln. Mit der Anmeldebestätigung wird ein QR-Code versandt. Dieser wird bei Eintreffen im WCCB zum Druck des Ausstellerausweises benötigt. Das Standpersonal hat mit dem Ausstellerausweis bereits in der Aufbauphase Zutritt zu seinem Stand.

17. Marketing-Services für die Aussteller

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller Marketing-Services mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

- Eintrag des Firmennamens und der Standnummer des Ausstellers im **Ausstellungsinladungsflyer** (verteilt mit dem Hardthöhenkurier in einer Auflage von 8000 Exemplaren, durch AFCEA Bonn e.V. an unterschiedliche Dienststellen und kostenlose Abgabe an alle Besucher).
- Aufnahme des **Firmenprofils des Ausstellers** (max. 500 Zeichen incl. Leerzeichen) und des Logos in das zur Fachausstellung herausgegeben AFCEA Heft (erstellt durch Behördenspiegel).
- Bereitstellen einer gewünschten Anzahl von Flyern (max.: 4 pro qm Standfläche) für eigene Werbemaßnahmen. Diese können nur bereitgestellt werden, wenn die Anzahl der gewünschten Flyer zeitgerecht im entsprechenden Anmeldetool eingetragen wurde.
- Eine **eKompetenzmatrix**, in die der Aussteller neben seinen Kontaktdaten und dem Firmenlogo seine Kompetenzen und ein umfangreiches Firmenprofil einstellen kann.

18. Werbung der Aussteller

Werbung aller Art ist innerhalb der vom Aussteller angemieteten Standfläche für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen erlaubt.

Die Verwendung von Geräten und Einrichtungen, durch die optisch und/oder akustisch eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters (Ltr FA).

Werbung außerhalb der vom Aussteller angemieteten Standfläche ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters zulässig. Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

AFCEA Bonn e. V. stellt während der Ausstellung Möglichkeiten für eine digitale Werbung gegen Gebühr bereit.

Grundsätzliche besteht die Möglichkeit für Firmenvorträge gegen Gebühr (Industrievorträge).

19. Fotografien, Zeichnungen, Filmaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen. Dem Aussteller ist es gestattet Filmaufnahmen, Zeichnungen und Fotografien vom eigenen Stand anzufertigen, nicht jedoch von Ständen und Ausstellungsgütern anderer Aussteller.

20. Direktverkauf

Ein Direktverkauf ist nicht gestattet.

21. Reinigung und Standflächenräumung

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Messe- und Ausstellungsgeländes und der Hallengänge. In der Standgebühr einbegriffen ist die Reinigung der Messestände (nur Boden) vor jedem Ausstellungstag durch ein vom Veranstalter/WCCB beauftragtes Unternehmen. Sollen die Reinigungskräfte den Stand nicht betreten und der Stand nicht gereinigt werden, ist dies eindeutig zu kennzeichnen („Keine Standreinigung erwünscht“).

Ist die Räumung der Standfläche nicht rechtzeitig bis zum Ende der offiziellen Abbauzeit erfolgt, ist der Veranstalter berechtigt, eine Gebühr in Höhe von 300,- € pro m² zu berechnen. Der Veranstalter ist zudem berechtigt, zurückgelassene Ausstellungsstände und/oder Exponate auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen. Für Beschädigungen an zurückgelassenen Ausstellungsständen und/ oder Exponaten oder deren Abhandenkommen übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

22. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Messe- und Ausstellungsgeländes geschieht durch vom Veranstalter angemietetem Personal des WCCB. Durch die allgemeine Bewachung bleibt die in Punkt 27 getroffene Haftungsregelung unberührt.

Der Aussteller ist für die Beaufsichtigung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände selbst verantwortlich. Ihm wird dringend empfohlen, seinen Stand beaufsichtigen zu lassen und Schäden durch geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden.

Für eine zusätzliche Standbewachung muss sich der Aussteller auf eigene Kosten eine Bewachung durch Personal des WCCB bedienen, damit die Verantwortlichkeiten des Wachdienstes aus einer Hand sichergestellt werden können.

23. Veranstaltungsabsage durch AFCEA Bonn e.V.

Der Veranstalter ist berechtigt, bei Vorliegen zwingender, nicht von ihm verschuldeter Gründe oder unvorhergesehener Ereignisse, wie etwa höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Streiks, Terror, massiver Ausfall oder Störung von Verkehrs-, Versorgungs- und/oder Nachrichtenverbindungen eine Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder abzusetzen sowie vorübergehend, endgültig, in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, soweit der Anlass eine solche Maßnahme erfordert. Der Veranstalter wird den Aussteller hiervon unverzüglich unterrichten, sofern er hieran nicht ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Der Aussteller besitzt in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hierdurch entstehenden Schäden.

Die Höhe dieser Stornierungskosten werden vom jeweiligen Zeitpunkt der Absage bestimmt und in den **Besonderen Geschäftsbedingungen der AFCEA Fachausstellung des jeweiligen Veranstaltungsjahrs** ausgewiesen.

Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so hat er die Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Aussteller sind berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen. In diesem Falle haben sie Anspruch auf Rückerstattung von 80% der Standmiete.

24. Versicherung

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen.

25. Haftung, Versicherung, Unfallschutz

Der Veranstalter haftet unbeschränkt nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

In allen anderen Fällen haftet der Veranstalter nur

- bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf.
- soweit der Veranstalter gesetzlich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet oder dies üblich ist.
- soweit der Veranstalter in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch genommen bzw. eine qualifizierte Vertrauensstellung innehat.

In diesen Fällen haftet der Veranstalter jedoch nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden (damit in der Regel nicht für Folgeschäden) und auch dann nur höchstens bis EUR 100.000 je Schadensfall. Die Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Im Übrigen ist die Haftung wegen einfacher oder mittlerer Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für das Verhalten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Veranstalters. Der Aussteller/Mit- und Gemeinschaftsaussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden.

Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird dringend empfohlen. Der Aussteller ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Veranstalter ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten nach seinem Ermessen zu untersagen.

26. Hausrecht und Hausordnung, Zuwiderhandlungen, Rauchverbot

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Messegelände dem Hausrecht des Veranstalters. Die Haus- und Benutzungsordnung des WCCB ist zu beachten. Den Anordnungen der Beschäftigten und Beauftragten des WCCB, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts sowie die Haus- und Benutzungsordnung berechtigen den Veranstalter, sofern die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers. Auf dem gesamten Ausstellungsgelände gilt ein generelles Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschließlich in den speziell gekennzeichneten Bereichen gestattet.

27. Datenschutzhinweis

Personenbezogene Daten werden vom Veranstalter als verantwortlicher Stelle im Sinne des Datenschutzrechts unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten sowie zur Abwicklung der angebotenen Dienstleistungen verarbeitet (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DS-GVO). Gemäß Grundsatz der Datensparsamkeit und Datenvermeidung werden nur solche Daten verarbeitet, die zwingend zu den genannten Zwecken benötigt werden. Personenbezogene Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen geschützt. Es haben nur befugte Personen Zugriff auf Ihre Daten, die jeweils mit der technischen, kaufmännischen und kundenverwaltenden Betreuung befasst sind.

Personenbezogene Daten werden so lange aufbewahrt, bis das Vertragsverhältnis mit dem Veranstalter beendet ist und die Daten auch aus anderen rechtlichen Gründen (z. B. wegen gesetzlicher Aufbewahrungsfristen) nicht mehr benötigt werden.

Jeder Aussteller hat das Recht zur Beschwerde über diese Datenverarbeitung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für Datenschutz und kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen Auskunft, Berichtigung, Löschung oder die eingeschränkte Verarbeitung verlangen, der Verarbeitung widersprechen oder sein Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen.

28. Datennutzung zu satzungsbezogenen Zwecken von AFCEA Bonn e.V.

Der Veranstalter ist daran interessiert, die Kundenbeziehung mit seinen Ausstellern zu pflegen und ihnen Informationen im Rahmen der Vorbereitung der AFCEA-Fachausstellung und Angebote über weitere Veranstaltungen und Dienstleistungen zukommen zu lassen. Daher werden die mit Einreichung der Anmeldung übermittelten Daten (Firmenname, Anschrift, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse) vom Veranstalter verarbeitet, um entsprechende veranstaltungsbezogene Informationen zu versenden.

29. Ausstelleransprüche, Schriftform

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche verjähren innerhalb von 6 Monaten und sind schriftlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluss des Monats, in dem der Schlußtag der Veranstaltung fällt.

30. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

31. Nichtübereinstimmung

Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die **Besonderen Geschäftsbedingungen** vorrangig vor den **Allgemeinen Geschäftsbedingungen**.

32. Salvatorische Klausel

Sollten die Geschäftsbedingungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte, wirtschaftliche Zweck am ehesten erfüllt wird.